

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: RegelungsG §§ 67, 72; GG Art. 131; FANG Art. 6
 § 22

Leitsätze:

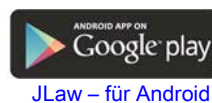
K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 630/75

Urteil des BAG vom 18. November 1976 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 630/75

15 Sa 38/74 Düsseldorf

Verkündet am
18. November 1976

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. November 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Martin und Meyer für Recht erkannt:

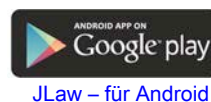
1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. April 1975 - 15 Sa 38/74 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die im Jahre 1912 geborene Klägerin studierte von 1930 bis 1942 mit dem Abschluß als Magister der Pharmazie an der Lettländischen Universität in Riga. Während ihres Studiums arbeitete sie vom 1. Juni 1931 bis 1933 als Praktikantin und anschließend als Sub-Assistentin bis zum 14. September 1941 an der Universitäts-Apotheke. Ab 15. September 1941 war sie Leiterin der Apotheke des III. Städtischen Krankenhauses in Riga, das ab 12. Januar 1942 der Deutschen Waffen-SS als Kriegslazarett unterstellt war. Die Klägerin blieb dort weiter tätig bis zum Einmarsch der Russen im September 1944. Sie flüchtete ins Reichsgebiet. Von November 1944 bis über das Kriegsende hinaus war sie dann Leiterin der Apotheke eines Wehrmacht-lazaretts in Garmisch-Partenkirchen.

Im März 1944 erwarb die Klägerin durch Heirat die deutsche Staatsangehörigkeit; vorher war sie lettische Staatsangehörige. Ab 1. April 1944 erhielt sie ihr Gehalt vom SS-Führungshauptamt in Berlin und wurden für sie Beiträge zur deutschen Angestelltenversicherung entrichtet. Die Beschäftigungszeit der Klägerin vom 15. November 1940 bis zum 31. März 1944 hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gemäß § 15 des Fremdrentengesetzes als Versicherungszeit anerkannt.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie gehöre zum Personenkreis des Gesetzes zu Art. 131 GG (RegelungsG), und hat unter Berufung auf § 72 RegelungsG bei dem beklagten Land beantragt, ihr eine Nachversicherungsbescheinigung zu erteilen. Dieser Antrag ist abgelehnt worden. Hiergegen richtet sich die vorliegende Klage, mit der die Klägerin geltend gemacht hat, sie habe als Apotheken-Assistentin zur Stadt Riga in einem beamtenähnlichen Verhältnis gestanden. Sie habe eine Anwartschaft auf Versorgung gehabt, die der eines deutschen Beamten vergleichbar gewesen sei. Daran habe sich bis 8. Mai 1945 nichts geändert. Zwar habe sie ab April 1944 in einem der gesetzlichen Rentenversicherung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

für Angestellte unterliegenden Beschäftigungsverhältnis gestanden. Dadurch sei ihre beamtenrechtliche Stellung zu der Stadt Riga nicht berührt worden. Eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis sei nicht erfolgt.

Die Klägerin hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, ihr eine Nachversicherungsbescheinigung zu erteilen, in der die Zeit vom 1. Oktober 1935 bis 9. November 1940 als nachzuversichernde Zeit aufgeführt wird.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat die Auffassung vertreten, die Klägerin gehöre nicht zum Personenkreis des § 72 Regelungsg.

Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I.1. Art. 131 GG hat dem Gesetzgeber aufgegeben, die Rechtsverhältnisse der Personen zu regeln, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden und nicht ihrer früheren Stellung entsprechend wiederverwendet waren. Das Landesarbeitsgericht hat deshalb mit Recht angenommen, auch die in § 72 Regelungsg vorgesehene Nachversicherung könnten nur diejenigen Personen beanspruchen, die am 8. Mai 1945 eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hatten, wenn ihnen durch das Regelungsgesetz diese Rechtsstellung nicht wieder eingeräumt war (ebenso Brosche, Gesetz zu Art. 131 GG, 3. Aufl., § 72 Anm. 15).

2. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin am 8. Mai 1945 nicht in einem Dienstverhältnis gestanden hat, aufgrunddessen ihr eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährleistet war. Dabei könne unterstellt werden, daß die Klägerin aufgrund ihrer Beschäftigung als Assistentin vor Aufnahme ihrer Tätigkeit

- 4 -



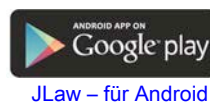
als Leiterin der Apotheke des Städtischen Krankenhauses Riga eine beamtengleiche Stellung mit der Aussicht auf eine spätere Versorgung nach dem lettischen Pensionsgesetz gehabt habe. Mit dem Anschluß Lettlands an die Sowjet-Union am 5. August 1940 sei jedoch das Beamtentum in Lettland beseitigt worden. Auch die beamtenrechtliche Versorgung sei außer Kraft gesetzt worden. Mit Wirkung vom 10. November 1940 sei die sowjetische Sozialgesetzgebung eingeführt worden. Nach der Besetzung Lettlands durch die deutsche Wehrmacht sei das Beamtentum dort nicht wieder hergestellt, vielmehr sei für alle Bediensteten der sog. landeseigenen Verwaltung eine gesetzliche Rentenversicherung nach deutschem Muster eingeführt worden. Deshalb habe die Klägerin zum maßgebenden Zeitpunkt am 8. Mai 1945 nicht mehr in einem mit Versicherungsfreiheit verbundenen Beschäftigungsverhältnis gestanden.

II.1. Die Revision räumt ein, daß das Landesarbeitsgericht § 72 RegelungsG zutreffend ausgelegt hat. Sie wendet sich auch nicht gegen die vom Landesarbeitsgericht getroffene Feststellung, die Klägerin habe nach dem Anschluß Lettlands an die Sowjet-Union ihren davor begründet gewesenen Anspruch auf eine beamtenrechtliche Versorgung verloren.

Die Revision will diesen Sachverhalt jedoch gleichgestellt sehen den Verhältnissen, die sich aus dem Zusammenbruch im Mai 1945 ergeben haben und die auszugleichen das Regelungsgesetz bestimmt sei. Sie meint, § 72 RegelungsG müsse entsprechend angewendet werden.

Das ist jedoch nach dem bereits dargestellten Sinn und Zweck des Regelungsgesetzes nicht möglich. Das Regelungsgesetz ist darauf beschränkt, die durch den Zusammenbruch 1945 verursachten Nachteile für die betroffenen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes auszugleichen. Seine entsprechende Anwendung auf einen Sachverhalt der vorliegenden Art, der im Jahre 1940 zu einem Rechtsverlust geführt hat, läßt sich nicht begründen.

2. Die Revision rügt weiter, das Landesarbeitsgericht habe § 67 RegelungsG nicht zutreffend angewendet. Auch insoweit liegt kein Rechtsverstoß des angefochtenen Urteils vor.



- 5 -

Die genannte Vorschrift sieht vor, daß Beamte, Angestellte und Arbeiter, die von Amts wegen zur früheren Waffen-SS versetzt worden waren und dort bis zum 8. Mai 1945 im Dienst geblieben sind, hinsichtlich ihres Rechtsstandes so behandelt werden, wie wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt noch in ihrer früheren Stellung verblieben wären. Wenn man unterstellt, die Klägerin sei nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Lettland zur Waffen-SS versetzt worden, hilft ihr das nicht weiter. Denn als diese Versetzung erfolgte, war ihre beamtenrechtliche Stellung bereits durch den Eingriff der russischen Verwaltung beseitigt.

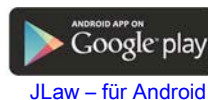
3. Schließlich will die Revision die Nachversicherung auf Art. 6 § 22 FANG stützen. Diese Vorschrift gilt jedoch nur für heimatlose Ausländer im Sinne des § 1 Buchst. d des Fremdrentengesetzes. Die Klägerin gehört nicht zu diesem Personenkreis, weil sie zu keiner Zeit heimatlose Ausländerin im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl I, 269) gewesen ist.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Dr. Martin Meyer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)